

Statuten

der

Spar - Casse

in Libau.

---

Libau 1849.

Gedruckt bei C. H. Joerge.

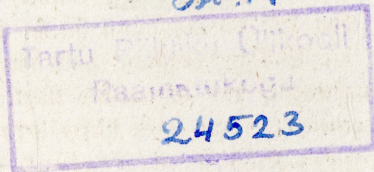
Der Druck wird gestattet.

Jedoch müssen nach bewerkstelligtem Drucke der Censur die  
gesetzmäßig bestimmte Anzahl von Exemplaren eingesandt werden.

Riga, den 28. Juli 1849.

Censor **B. Blagoweschtschensky.**  
(N<sup>o</sup>. 105.)

*Est. A*



Ordnung vermehrt die Lust zu sparen und zu erwerben. Einem guten Wirthe kann nichts angenehmer seyn, als sich alle Tage die Summe seines wachsenden Glückes zu ziehen.

G ö t t e.

## B o r w o r t.

Die ersten Schritte für die Begründung der Libauschen Sparkasse geschahen schon im Jahre 1823; denn Friederich Hagedorn jun. entwarf damals die bis 1848 gültig gewesenen Statuten und unterlegte selbige dem derzeitigen Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, Hochwelcher sie am 27. December 1824 bestätigte. Die Anstalt wurde, nachdem ihr Stifter eine Sicherheit, betragend zweitausend Silber-Rubel, freiwillig bestellt hatte, von ihm und den ihm beigetretenen Mitverwaltern, P. E. Laurentz-Mester und F. G. Schmahl, am 6. März 1825 eröffnet, woher solche jetzt die älteste ihrer Art im Russischen Reiche ist. Sie hat durch ihre für die Einleger bequeme und ihren Wünschen entsprechende Einrichtung hier allgemeines Vertrauen erlangt, und Ergebnisse geliefert, welche ihren Verwaltern, von denen leider schon im Jahre 1836 P. E. Laurentz-Mester wegen seines Ablebens ausschied, den schönsten Lohn und den Bewohnern Libau's, so wie der Umgegend die sicherste Ueberzeugung von dem Nutzen der Sparkassen gewährt haben. — Ueber den Fortgang und die jetzige Größe der Anstalt geben die hier beifolgenden Tabellen nähere Nachweisung, bei deren Durchsicht man nicht unbeachtet lassen darf, daß der Wirkungskreis dieser Sparkasse eigentlich sehr beschränkt ist. — Anfangs erhielten die Einleger fünf proCent Zinsen vergütet, wie solches die alten Statuten besagen. Dies mußte nach Errichtung des Kurländischen Creditvereins eine Abänderung erleiden. Da nämlich dessen Pfandbriefe nunmehr das

Hauptmittel für die sichere Unterbringung der Sparkassengel-  
 der bildeten, und ebenfalls nur fünf proCent Renten dar-  
 boten, so wurde mit höherer Genehmigung in Beziehung auf  
 die Sparkasse die Bestimmung getroffen, daß alle vor Jo-  
 hannis 1832 gemachten Einlagen noch ferner mit fünf, die  
 späteren hingegen mit vier und einem halben proCent ver-  
 zinsset werden sollten. Die im Jahre 1836 eingetretene Her-  
 absetzung der Pfandbriefrenten auf vier vom Hundert bewirkte  
 bei der Libauschen Sparkasse nichts weiter, als die Feststel-  
 lung eines gleichen Zinsfußes für alle Einlagen ohne Aus-  
 nahme, denn das inzwischen schon erworbene Kapital und  
 die Geringfügigkeit der Verwaltungskosten ließen diese Maaß-  
 regel ausführbar erscheinen. Nicht nur die eben erwähnten,  
 durch die Zeitumstände herbeigeführten, Zinsenreductionen, son-  
 dern auch andere Erfahrungen und Rücksichten machten eine  
 Abänderung der ersten Statuten nothwendig. Vorzüglich  
 mußte darauf Bedacht genommen werden, der Anstalt, die  
 täglich mehr an Ausdehnung gewann, einen festeren Bestand  
 und, wo möglich, eine immerwährende Dauer zu verschaffen.  
 Letzteres konnte um so leichter ermöglicht werden, als die  
 Libausche Kaufmannschaft, statt der vorgedachten bisherigen  
 Gewährleistung des Stifters, eine anderweitige Sicherheit von  
 fünftausend Silber-Rubel bestellte. Außerdem erschienen in  
 Hinsicht auf das eigene Kapital der Anstalt und auf sonstige  
 Gegenstände verschiedene Anordnungen, die man für zweck-  
 mäßig und zeitgemäß erachtete, unentbehrlich. Die demnach  
 mehrfach hier und höheren Orts umgearbeiteten Statuten ge-  
 langten endlich zur Allerhöchsten Bestätigung, welche am  
 27. December 1847 erfolgte.

Diese neuen Statuten übergeben wir jetzt in einer deut-  
 schen Uebersetzung durch den Druck dem Publikum.

Libau, den 12. Junius 1849.

Die Administratoren der Libauschen Spar-Cassa:

F. Hagedorn jun.    F. G. Schmahl.

Anno	Betrag der jährl. Einlagen.		Betrag der jährl. Rückzahlungen.		An Zinsen sind ausgez. u. verrechn.		Das ge- wonnene Capital war		Das ver- waltete Ca- pital war		Der jährl. Umsatz be- lief sich auf		Einzahlungen er- folgten von 1825 bis		Rückzahlun- gen erfolgten von 1825 bis		Es verblieben im Umlauf von 1825 bis	
	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	℞Rub.	℞Sp.	Scheine von Pers.	Schn. a. Pers.	Schn. a. Pers.	Schn. a. Pers.
1825	4641	—	—	—	—	—	—	—	4641	—	4641	—	91	68	7	3	84	65
1826	8145	70 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	113	—	322	68	68	98 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	12,876	80 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13,178	37 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	225	138	12	8	213	130
1827	4697	35	1779	66 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	666	12	143	72 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	16,118	59 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	6033	32	324	196	46	24	278	172
1828	6387	36 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	1459	53 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	849	10	300	—	21,613	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7308	62	461	267	71	38	390	229
1829	6564	95 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1502	—	1117	40	509	88	27,365	14 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	12,821	55 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	613	358	96	51	517	307
1830	12,508	85	3379	39	1463	82 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	822	25 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	37,548	87	15,925	62 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	820	448	158	79	662	369
1831	12,529	86 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	3983	13	2111	44	1274	85 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	47,570	45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21,674	81 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1036	580	219	111	817	469
1832	22,818	51	3881	89 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	2515	59	1775	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	68,282	50 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	47,309	72 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1385	757	298	145	1087	612
1833	18,530	6	4692	—	3469	19	2297	65 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	84,450	60 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	51,483	92	1694	912	375	172	1319	740
1834	22,147	7	9490	85	4097	10	3057	76 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	100,012	50 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	50,113	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2076	1127	519	237	1557	890
1835	25,476	78 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13,684	59	4892	58	3783	55 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	115,198	45 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	37,510	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2522	1325	685	297	1837	1028
1836	27,412	2	20,980	61	5226	92	3846	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	124,742	35	106,900	13 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	2989	1539	971	422	2018	1117
1837	24,846	90	13,693	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4967	89	4642	75 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	139,584	36	45,649	47	3435	1752	1173	498	2262	1254
1838	29,477	66	11,357	33	5474	1	5591	1 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	161,907	98	39,501	89	3953	1937	1384	597	2569	1340
1839	33,242	18	14,665	35	6334	52	6776	53 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	185,456	17	41,912	24	4565	2301	1598	723	2967	1578
1840	46,703	76	17,987	22	7356	29	8042	21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	219,832	93	68,341	9	5383	2710	1911	836	3472	1874
1841	51,603	53	20,236	58	8966	59	9421	79 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	257,409	11	88,641	35	6356	3162	2222	946	4134	2216
1842	57,145	32	17,545	41 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	10,108	40	10,660	87 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	304,402	36	75,168	56	7413	3686	2481	1051	4932	2635
1843	49,051	53	34,357	69 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11,717	74	12,357	90 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	328,045	19	91,317	8	8323	4091	3000	1216	5323	2875
1844	50,247	78	26,739	28	12,657	9	13,990	46 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	361,089	96	67,139	47	9262	4552	3462	1403	5800	3149
1845	43,623	63	32,955	80 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	13,762	60	15,662	64 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	382,229	79	66,764	90	10,101	4971	3982	1619	6119	3352
1846	64,633	81	29,574	30	14,714	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	17,330	15	428,424	89	88,236	71	11,233	5580	4473	1844	6760	3736
1847	67,821	35	41,276	26	16,501	84	19,188	56	467,589	94	101,710	10	12,528	6331	5139	2149	7389	4182
1848	46,545	84	57,708	92	17,810	96	20,600	—	469,539	35	113,517	25	13,491	6826	5973	2498	7518	4328
1849	58,854	62	45,797	27	17,854	73	22,410	51	496,247	—	78,637	67	14,723	7488	6659	2802	8064	4686

Auf dem Originale haben Seine  
Kaiserliche Majestät Aller-  
höchst eigenhändig zu schreiben ge-  
ruht:

„Dem sei also.“

St. Petersburg,  
den 27. December 1847.

# Reglement

der

Spar = Cassse (Depositen = Cassse)

in der Stadt Libau.

---

---

## I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Spar = Cassse hat den Zweck, durch Annahme und Verzinsung kleiner Summen auch den Minderbegüterten ein Mittel darzubieten, ihre Ersparnisse auf eine sichere und vortheilhafte Weise für künftige Bedürfnisse zurückzulegen.

## II. Grund = Kapital der Spar = Cassse.

§. 2.

Das Bestehen der Spar = Cassse wird durch ein, von Seiten der Libauschen Bürgerschaft großer Gilde beigebrachtes Unterpfand von fünf Tausend Rubel Silbermünze, und durch die seit Gründung der Cassse (im Jahre 1825) bereits angewachsenen Ueberschüsse sicher gestellt. Diese beiden Summen bilden das Grund = Kapital der Cassse. Wenn mit der Zeit dieses Kapital bis zum Betrage von 25,000 Rubeln S. W. angewachsen sein wird, soll der fernere Gewinn der Cassse, auf Beschluß der vorgedachten Bürgerschaft, mit Genehmigung

und Bestätigung des Libauschen Magistrats, zu wohlthätigen Anstalten in der Stadt Libau verwendet werden. Das Grundkapital selbst aber von 25,000 Rubeln S. M. verbleibt ohne irgend eine Schmälerung Eigenthum der Spar-Casse, oder im Falle der Aufhebung derselben, Eigenthum der Stadt.

### III. Verwaltung der Casse.

#### §. 3.

Die Spar-Casse steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Libauschen Stadtmagistrats und eines besondern, von dem Magistrate aus seinen Mitgliedern zu erwählenden Inspektors. Die specielle Verwaltung der Casse aber wird einem Direktor und zwei Beisitzern anvertraut.

### IV. Wahl der Administratoren der Spar-Casse, deren Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeit.

#### §. 4.

Die bisherigen, seit dem Jahre 1825 fungirenden Administratoren der Spar-Casse verbleiben auch ferner in diesem Amte, so lange sie selbst es wünschen. Für die Zukunft aber wird folgende, bei der Wahl der Cassen-Administratoren zu beobachtende Ordnung festgestellt: Die Bürgerschaft der großen Gilde veranstaltet durch ihre Aeltesten eine Versammlung, zu welcher außer Kaufleuten, auch Exemten und Beamte, welche in Libau unbewegliches Vermögen besitzen und Theilnahme für diese Anstalt hegen, zuzuziehen sind. In dieser Versammlung werden zuverdorst neun Kandidaten auf die Wahl gebracht, von welchen durch Ballotement, nach Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen, sechs gewählt werden, aus denen der Stadtmagistrat drei zu Administratoren der Spar-Casse und einen zum Stellvertreter, für den Fall der Erkrankung oder des Ablebens eines oder des andern Administrators, bestätigt. Die drei Administratoren wählen aus ihrer Mitte einen zum Direktor, während die beiden übrigen den Namen von Beisitzern führen.

#### §. 5.

Die Wahl wird auf drei Jahre getroffen. Nach Ablauf des Trienniums scheidet alljährlich von den Administra-

toren der Casse einer durch's Loos oder durch einstimmigen Beschluß aus, und an seine Stelle werden aus vier von den Aeltesten der Kaufmannschaft präsentirten Kandidaten, in obgedachter Ordnung zwei erwählt, von denen der Stadtmagistrat den einen zum Administrator, den andern aber zum Stellvertreter für den Fall der Erkrankung oder des Ablebens eines oder des andern Administrators bestätigt.

§. 6.

Bei jeder neuen Wahl kann der ausscheidende Administrator oder Stellvertreter von neuem erwählt werden. Nur Derjenige, welcher sechs Jahre hintereinander das Amt eines Administrators verwaltet hat, ist berechtigt die neue Wahl abzulehnen; was er jedoch der Versammlung vorher anzuzeigen verbunden ist.

§. 7.

Die ausscheidenden Administratoren werden von den im Amte verbleibenden und von den neu in's Amt tretenden Administratoren über die gehörige Abgabe des Geschäfts förmlich quittirt. Die bei solcher Gelegenheit etwa entstehenden Zweifel sind von dem Stadtmagistrate sofort zu entscheiden.

§. 8.

Die Administratoren verwalten ihr Amt bei der Spar-Casse unentgeltlich, und betreiben die Geschäfte derselben so viel als möglich alle gemeinschaftlich. Die Bestimmung der Versammlungszeit, so wie der Gegenstände für die Berathungen, hängt von dem Direktor ab. Wenn sich aber hinsichtlich der Entscheidung irgend eines Umstandes eine Schwierigkeit ergiebt, so haben die Administratoren das Recht und sind sogar dazu verpflichtet, den Rath von Rechtsverständigen einzuziehen.

§. 9.

Zur Führung der Spar-Cassen-Bücher gemäß der vorgeschriebenen Ordnung stellen die Administratoren einen Buchhalter, und zur Besorgung der Kanzlei-Geschäfte besondere Beamte an, denen sie nach ihrem Ermessen Gehalte bestimmen, zugleich aber streng darauf sehen, daß die Bücher richtig und in gehöriger Ordnung, ohne die geringste Vernachlässigung, geführt und unfehlbar zum 12. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 10.

Die Administratoren haben unter eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen: a) daß alle bei der Spar-Casse eingegangenen oder von derselben ausgezahlten Gelder gehörig gebucht und verrechnet werden, und daß die vorhandenen Baarschaften und Werthdokumente an sichern Orten und zwar in einem eisernen mit drei Schlössern versehenen Kasten verwahrt werden, zu welchen jeder Administrator einen Schlüssel haben muß; und b) daß die Capitalien mit Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln ausgeliehen werden und die Zinsen regelmäßig einfließen.

§. 11.

Für jede Abweichung von den oben vorgeschriebenen Regeln und für jeden daraus für die Spar-Casse erwachsenden Verlust sind die Administratoren in gesetzlicher Grundlage verantwortlich.

## V. Rechte und Obliegenheiten des Inspectors der Spar-Casse.

§. 12.

Der Inspector der Spar-Casse ist verpflichtet, wenigstens einmal halbjährlich, plötzlich und ohne alle vorhergegangene Anzeige an die Administratoren, die Spar-Casse und deren Verwaltung überhaupt zu revidiren, wobei er die zum Juni-Monat abgeschlossenen Bücher genau durchsieht und bescheinigt, von jeder etwa entdeckten Unordnung aber sofort dem Stadtmagistrate Anzeige macht.

§. 13.

Sämmtliche Blanquets der zur Ausreichung bestimmten Spar-Cassen-Scheine hat der Inspector mit den Anfangsbuchstaben seines Tauf- und Familien-Namens zu unterzeichnen und dann den Administratoren zu übergeben, die über den Empfang derselben in einem besondern zu diesem Zwecke eingeführten Buche quittiren. Von der gehörigen Verwendung dieser Scheine überzeugt sich der Inspector der Spar-Casse, indem er die Zahl der eingelösten und der nach den Büchern als noch im Umlauf bezeichneten Scheine, mit den vorrätzig befundenen vergleicht.

## VI. Rechte und Obliegenheiten des Stadtmagistrats.

### §. 14.

Der Stadtmagistrat erwählt aus seinen Mitgliedern den Inspector der Spar.Casse, bestätigt die von den Aeltesten der Libauschen Gemeinde erwählten Administratoren der Spar.Casse, vergleicht ihre Vorstellungen mit den bestehenden Gesezen und entscheidet dieselben; bewahrt bei sich die Werthpapiere und Documente auf, wacht über die rechtmäßige Verwendung des jährlichen Gewinnes der Spar.Casse, und dient zugleich als competente Gerichtsbehörde sowohl überhaupt für alle die Administration der Spar.Casse betreffenden Angelegenheiten, als auch für alle gegen dieselbe verlaubliche Klagen.

### § 15.

Uebrigens ist der Stadtmagistrat berechtigt, die Spar.Casse zu jeder Zeit durch den Inspector oder durch ein anderes Magistratsglied, ohne vorhergegangene Benachrichtigung der Cassa-Administratoren, revidiren zu lassen.

### § 16.

Der Stadtmagistrat erhält alljährlich, und zwar spätestens am ersten August, von der Spar.Cassen-Administration eine Rechenschaft über den Stand der Kasse und über die Revision ihrer Bücher durch den Inspector. Diese Rechenschaft wird sogleich durch den Druck veröffentlicht und zur Kenntniß der Libauschen Bürgerschaft gebracht.

## VII. Operationen der Spar.Casse.

### 1. Empfang von Einlagen.

#### § 17.

Die Spar.Casse nimmt Einlagen bis zum Belauf von Einhundert Rubel Silbermünze per Person an, und zwar an jedem Sonnabend Nachmittag von 5 bis 7 Uhr, vom 1. bis 12. Juni aber und vom 1. bis 12. December täglich zu denselben Stunden.

#### §. 18.

Einlagen unter fünf Rubel Silber Münze genießen keine Zinsen, und können ohne vorläufige Anzeige bei der Spar-

Casse, in den Terminen vom 1. bis 12. Juni und vom 1. bis 12. December zurückgezahlt werden. Ueber solche Einlagen wird dem Einleger ein Schein nach dem Formular sub Litt. **A** ertheilt.

§. 19.

Für Einlagen von fünf bis einhundert Rubel Silber-Münze werden Zinsen zu vier Procent für's Jahr gezahlt, und über dergleichen Einlagen nach dem Schema sub Litt. **B** die Scheine entweder auf den Namen des Einlegers, oder nach seiner Bestimmung auf den Namen irgend einer andern Person ausgereicht. Ist ein Schein nicht auf den Namen des Einlegers, sondern auf den Namen des Vorzeigers ausgereicht, so haftet die Verantwortlichkeit an der Person des Einlegers. Die Zinsberechnung für dergleichen Einlagen beginnt vom 12. Juni und vom 12. December, wenn die Einlagen auch vor diesen Termine gemacht worden. Die Zinszahlung aber geschieht jährlich nur vom 1. Mai bis 12. Juni. Wenn im Laufe dieser sechswöchentlichen Frist die Zinsen nicht erhoben werden sollten; so kann der Eigenthümer des Spar-Cassenscheines die Zinsen nicht eher, als im kommenden Jahre zu dem für die Rentenauszahlung bestimmten Termin fordern.

§. 20.

Wünscht der Einleger die Zinsen nicht früher, als bei Rückforderung des Kapitals zu empfangen, so ist er verpflichtet, darüber sogleich bei Einzahlung seiner Einlage in die Spar-Casse die gehörige Anzeige zu machen, und erhält in solchem Falle einen Schein nach dem Schema sub Litt. **C**. — Für Einlagen dieser Art wird zwar Zins vom Zins berechnet, jedoch übrigens nur alljährlich zu Johanni.

§. 21.

Die der Spar-Casse anvertrauten Summen werden den Einlegern in den dazu festgesetzten Terminen, d. h. vom 1. bis 12. Juni und vom 1. bis 12. December, nach vorhergegangener mündlichen oder schriftlichen zwei Monate vor den gedachten Terminen zu verlautbarenden Kündigung zurückgezahlt. Der Inhaber des Spar-Cassenscheines quittirt auf der Rückseite desselben über den Empfang des Geldes, und die Administration annullirt den Schein, indem sie ihre Unterschriften durchstreicht.

§. 22.

Die Spar-Cassenscheine können zwar auch auf andere

Personen übertragen werden, es ist aber, zur Abwendung jedes möglichen Unterschleifs, von einer jeden solchen Uebertragung der Administration der Spar-Casse Anzeige zu machen, damit von derselben die Cession sowohl in den Büchern der Casse, als auch auf der Rückseite des Scheines vermerkt werde.

§. 23.

Sollte ein Spar-Cassenschein verloren gehn, so hat der letzte Inhaber desselben darüber der Spar-Cassen-Administration gehörige Anzeige zu machen. Die Administration erläßt sodann für seine Rechnung eine Bekanntmachung über den Verlust des Scheines und diese Bekanntmachung wird in der Libauschen Zeitung, in den Kurländischen Gouvernements-Anzeigen und in der lettischen Zeitung abgedruckt, auch außerdem an die Thüren der Kirchen und des Rathhauses zu Libau öffentlich angeschlagen. Mittelft dieser Anzeige wird ein viermonatlicher Termin zur Einlieferung des Scheines bei der Spar-Casse, bei der Verwarnung anberaunt, wie nach fruchtlosem Ablauf gedachter Frist, der Inhaber seines Rechtes an die, in dem Scheine verschriebene Summe verlustig gehe. Meldet sich niemand im Laufe der anberaunten Frist, so wird demjenigen, der als Eigenthümer des Scheines über den Verlust desselben Anzeige gemacht hatte, entweder ein neuer Schein ausgefertigt, oder die im Scheine verschriebene Summe ausgezahlt. Würden aber Ansprüche an den verloren gegangenen Schein verlaublich werden, so überläßt die Administration der Spar-Casse die Entscheidung des Streitens dem Stadtmagistrate.

§. 24.

Stirbt der Inhaber eines Spar-Cassenscheines, so wird die in dem letztern verschriebene Summe dem Erben oder dem Curator des Nachlasses, jedoch nicht anders, als auf offizielle Requisition oder auf amtliches Zeugniß der competenten Behörde ausgezahlt.

§. 25.

Wenn die, von einer und derselben Person auf mehrere Scheine gemachten Einlagen, in ihrem Gesamtbetrage die Summe von fünfshundert Silberrubeln erreichen, so bleibt es den Administratoren der Spar-Casse freigestellt, nach vorhergegangener, zu Weihnachten an den Einleger zu erlassenden Kündigung, das Kapital im nächstfolgenden Johannisstermin zurückzuzahlen; wobei die Administratoren übrigens verpflichtet

sind, solchen Personen, die in Geldgeschäften keine Erfahrung haben, und zumal Minderjährigen Nachsicht angedeihen zu lassen.

§. 26.

Die mit Eintragung und Rückzahlung von Einlagen verbundenen Unkosten, nimmt die Spar-Casse auf ihre Rechnung und deckt dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 27.

Auf die, in die Spar-Casse eingetragenen Summen darf weder bei Kronen-, noch bei Privatforderungen ein Verbot oder Arrest verhängt werden.

## 2. Ausreichung von Darlehen.

§. 28.

Die, der Spar-Casse anvertrauten Capitalien werden gegen nachfolgend bezeichnete Sicherheit als Darlehne vergeben:

- a) Auf Pfandbriefe der Kurländischen, Lioländischen und Ehstländischen Ritterschafts-Banken und auf Billette der Kaiserlichen Reichs-Commerz-Bank.
- b) Auf Schuldverschreibungen und Obligationen unter Hypothek liegender Gründe. Unter Hypothek von Fideicomissa und Majoratsgütern darf die Spar-Casse aber nicht mehr darleihen, als den Betrag der Austritts-Summe, welche der Erbe eines solchen Gutes nur mit Schulden belasten darf. Gegen Hypothek anderweitiger Immobilien aber, als nämlich: auf städtische Wiesen, gegen Feuergefahr versicherte Häuser, Speicher und andere Baulichkeiten, darf das zu bewilligende Darlehn zwei Drittel desjenigen Werthes derselben nicht übersteigen, welcher durch gerichtliche Extracte aus den Kaufregistern documentirt, oder aber mittelst Taxation ausgemittelt worden ist.
- c) Gegen Kastenpfand von Russischen Staatspapieren, als nämlich: auf Billette der verschiedenen Reichs-Banken zu ihrem vollen Nennwerthe; auf anderweitige Staatspapiere aber nach den, für ihre Annahme bei den Kronenbehörden bestehenden Grundsätzen, durch welche der Werth dieser Papiere festgestellt worden; auf verschiedene andere Werthpapiere, jedoch nicht über drei Viertel ihres effectiven Werthes. — Die zum Depot vorgestellten Werthpapiere müssen für den Fall der ausbleibenden Rückzahlung in einem solchen Betrage cedirt werden, daß dadurch die

Forderung der Spar-Casse an Kapital, Renten und Unkosten vollkommen gedeckt ist.

§. 29.

Zu jeder Bewilligung von Darlehenen wird die Zustimmung aller drei Administratoren der Spar-Casse erfordert.

§. 30.

Alle Obligationen, Schuldverschreibungen und anderweitigen Dokumente über die, von der Spar-Casse ausgeliehenen Gelder, müssen von Wort zu Wort in ein dazu bestimmtes besonderes Buch eingetragen und darauf im Original dem Stadtmagistrate gegen Empfangschein zur Aufbewahrung übergeben werden. Es müssen dergleichen Dokumente immer corroborirt und die auf denselben befindlichen Unterschriften von der competenten Behörde beglaubigt sein, welche letztere, wenn sie den Act nicht sogleich vollziehen kann, der Spar-Cassen-Administration über die Entgegennahme der Dokumente zur Beglaubigung einen Empfangschein ausstellt, der bei Rückgabe der beglaubigten Dokumente der Behörde wiederum zurückgegeben wird.

§. 31.

Bedürfen die Administratoren der Selbstdokumente wegen Einlösung derselben durch die Darlehensempfänger, oder sonst in irgend einer andern Veranlassung, so erbitten sie sich die gedachten Dokumente von dem Stadtmagistrate unter Rücksendung der von demselben früher ausgestellten Empfangscheine. Der Empfang der Originaldokumente aus dem Verwahr ist jedesmal von allen drei Administratoren zu bescheinigen.

§. 32.

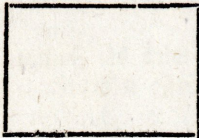
Wenn ein Schuldner sein Pfand zum Termin nicht einlöst, und wenn er, ungeachtet aller Auerinnerungen, die rückständigen Zinsen in Jahresfrist nicht berichtet, so ergreift die Spar-Cassen-Administration sofort die gesetzlichen Maaßregeln, um sich aus den deponirten Unterpfändern bezahlt zu machen.

Anmerkung: Sollten einige dieser Bestimmungen in Zukunft den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, so ist die Administration der Spar-Casse verbunden, die etwa nöthigen Abänderungen zu entwerfen und in vorgeschriebener Ordnung der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen; die Grundregeln dieser Verordnung aber müssen für alle Zeit in Kraft bleiben.

Unterzeichnet: An Stelle des Präsidenten des Reichsrathes  
 **Graf Lewaschow.**

**Formular sub Litt. A.**

**A. N<sup>o</sup>.**

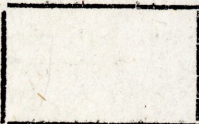


Daß N. N. zu der Hochobrigkeitlich bestätigten Spar-Casse zu Libau die Summe von Rubel 000 Silbermünze deponirt hat und dieser Betrag bei Vorzeigung dieses Scheines in den laut Statuten bestimmten Terminen vom 1. bis 12. Juni und vom 1. bis 12. December zurückgezahlt werden soll, wird hiedurch von der Administration der Casse bescheinigt. Libau, den . . . 18 . . .  
(L. S.) Unterschrift der Administratoren der Casse.

**Formular sub Litt. B.**

**B. N<sup>o</sup>.**

Rub. 00—00 Cop. S. M.

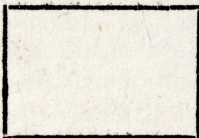


Daß N. N. zu der Hochobrigkeitlich bestätigten Spar-Casse zu Libau die Summe von Rubel 000 Silbermünze zur Fruchtbarmachung abgegeben hat, und de . . . selben oder getreuem Inhaber dieses Scheines die Renten dafür à 4 proCent jährlich in dem laut Statuten bestimmten Termin vom 1. Mai bis 12. Juni, wie auch das Kapital nach vorhergegangener Aussage in dem Termin vom 1. bis 12. Juni und vom 1. bis 12. December zurückgezahlt werden soll, wird hiedurch von der Administration der Casse bescheinigt.  
Libau, den . . . 18 . . .  
(L. S.) Unterschrift der Administratoren der Casse.

**Formular sub Litt. C.**

**C. N<sup>o</sup>.**

00 Rubel 00 Cop. S. M.



Daß N. N. zu der Hochobrigkeitlich bestätigten Spar-Casse zu Libau die Summe von Rubel 000 Silbermünze zur Fruchtbarmachung durch Zinseszins eingezahlt hat und berechtigt sein soll, dieses Kapital nach vorhergegangener Aussage mit den à 4 proCent jährlich zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen in den laut Statuten bestimmten Terminen vom 1. bis 12. Juni und 1. bis 12. December zurückzufordern, wird hiedurch von der Administration der Casse bescheinigt.  
Libau, den . . . 18 . . .  
(L. S.) Unterschrift der Administratoren der Casse.

Das Original ist unterzeichnet: an Stelle des Präsidenten des Reichsraths **Grav Lewaschow.**